

# ZH\_OBERGERICHT SU180012 vom 19. Dezember 2018

ZH Obergericht, 2018-12-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SU180012](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SU180012)

FR: ZH\_OBERGERICHT SU180012 du 19 décembre 2018

IT: ZH\_OBERGERICHT SU180012 del 19 dicembre 2018

## Erwägungen

### E. 1

Verfahrensgang Das Bezirksgericht Dietikon, Einzelgericht in Strafsachen, sprach den Beschuldigten mit Urteil vom 18. Januar 2018 der Verletzung der Elternpflichten im Sinne von § 57 VSG in Verbindung mit § 28 Abs. 2 VSV in Verbindung mit § 76 Abs. 1 VSG schuldig. Es bestrafte ihn mit einer Busse von Fr. 500.– und setzte eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen fest (Urk. 27 S 10).

### E. 2

Berufung Gegen dieses Urteil meldete der Beschuldigte mit Eingabe vom 28. Januar 2018 fristgerecht Berufung an (Urk. 22) und reichte am 13. April 2018 die (begründete) Berufungserklärung ein (Urk. 29, Urk. 26/3). Innert mit Präsidialverfügung vom 23. April 2018 angesetzter Frist verzichtete das Statthalteramt auf Anschlussberufung (Urk. 31, Urk. 33). Mit Beschluss vom 14. Mai 2018 wurde das schriftliche Verfahren angeordnet (Urk. 35). Am 23. Mai 2018 reichte der Beschuldigte das ausgefüllte Datenerfassungsblatt ein (Urk. 37) und liess mit Eingabe vom 18. Juni 2018 beantragen, das hiesige Verfahren sei zugunsten eines bei der Gesamtschulpflege B. \_\_\_\_\_ hängigen verwaltungsrechtlichen Verfahrens zu sistieren (Urk. 38). Diesem Antrag wurde nicht stattgegeben, zumal sich die pendente Einsprache des Beschuldigten gegen den Entscheid der Schulleitung, die Kinder des Beschuldigten nicht vom Weihnachtsprobesingen 2017 zu dispensieren, richtete. Im hiesigen Verfahren wurde der Beschuldigte von der Vorinstanz wegen des Fehlens seiner Kinder am Weihnachtsprobesingen 2016 gebüsst (vgl. Urk. 40). Mit Eingabe vom 6. August 2018 verwies der Verteidiger auf seine bereits eingereichte begründete Berufungserklärung vom 13. April 2018 (Urk. 42). Das Statthalteramt verzichtete auf eine Beantwortung der Berufung (Urk. 45).

- 4 -

### E. 3

Entscheid der Schulpflege / Kognition Zunächst ist auf die zutreffende Erwägung der Vorinstanz zu verweisen, wonach der Beschuldigte gegen den Entscheid der Schulpflege vom 17. Januar 2017 einen Rekurs an den Bezirksrat Dietikon ergreifen und allenfalls den weiteren Rechtsmittelweg hätte beschreiten können (Art. 82 Abs. 4, Urk. 27 S. 4). Dies unterliess er jedoch (Prot. I S. 12). Wie die Vorinstanz weiter richtig erwog, ist der unangefochten gebliebene Entscheid der Schulpflege für den Strafrichter bindend. Da der Rechtsmittelweg an das Verwaltungsgericht offengestanden wäre, aber nicht beschritten wurde, beschränkt sich die Überprüfungsbefugnis des Strafrichters auf offensichtliche Rechtsverletzung oder offensichtlichen Ermessensmissbrauch (BGE 129 IV 246 E. 2, Entscheid des Bundesgerichtes vom 11. Januar 2006, 6S.386/2005, E. 3.1). Aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtes ist abzuleiten, dass dem obligatorischen

Schulunterricht und insbesondere der sozialen Einbindungsfunktion der Schule Vorrang zukomme, weshalb Dispensationen nur mit Zurückhaltung zu erteilen sind (Urteil des Bundesgerichtes vom 11. April 2012, 2C\_724/2011, E. 3.4; BGE 135 I 79, E. 7.1; Urteil des Bundesgerichtes vom 11. April 2013, 2C\_1079/2012, E. 3.3). Eine offensichtliche Verletzung des Kernbereichs von Art. 15 BV kann daher nicht ausgemacht werden, weshalb eine Einschränkung unter den Voraussetzungen von Art. 36 BV zulässig ist. Gerade dass die Schulpflege ihren Entscheid bezüglich des Dispenses dahingehend differenzierte, dass sie diesen für das Weihnachtssingen selber gewährte, jedoch nicht für die – während der Unterrichtszeit stattfindenden – Proben, zeigt, dass sie sich eingehend mit dem Gesuch des Beschuldigten auseinandersetzte und in Abwägung der Interessen Verhältnismässigkeit walten liess. Auch stellte sie den Kindern des Beschuldigten frei, die Lieder mit christlichem Inhalt mitzusingen, was mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtes in Einklang zu bringen ist (vgl. Urteil des Bundesgerichtes vom 11. April 2012, 2C\_724/2011, E. 3.2). Ein Ermessensmissbrauch ist daher ebenfalls nicht ersichtlich.

- 7 - Insgesamt ist zur Beurteilung des Strafbefehls von der Gültigkeit des diesem zugrundeliegenden Entscheids der Schulpflege auszugehen.

#### **E. 4**

**Verletzung der Elternpflichten** Die Vorinstanz legte die geltenden Bestimmungen zum Schulrecht richtig dar, worauf zu verweisen ist (Art. 82 Abs. 4, Urk. 27 S. 4 f.). Der Beschuldigte liess seine Kinder wissentlich und willentlich nicht an den während der obligatorischen Unterrichtszeit stattfindenden Proben für das Weihnachtssingen teilnehmen – obschon kein Dispens dafür bewilligt worden war –, weshalb er mit seiner Handlung den Tatbestand in objektiver und subjektiver Hinsicht erfüllte.

#### **E. 5**

**Rechtswidrigkeit und Schuld** Die Vorinstanz erwog zutreffend, dass weder die Wahrung berechtigter Interessen gemäss Art. 14 StGB ein Rechtfertigungsgrund sein könne noch dass ein rechtfertigender Notstand im Sinne von Art. 17 StGB vorliege (Art. 82 Abs. 4 StGB, Urk. 27 S. 5). Es liegen weder Rechtfertigungs- noch Schuldausschlussgründe vor.

#### **E. 6**

**Strafe**

##### **E. 6.1**

**Allgemeines Vorsätzliche Verstösse gegen § 57 VSG, der Verletzung der Elternpflichten,** werden auf Antrag der Schulpflege mit Busse bis zu Fr. 5'000.– bestraft (§ 76 Abs. 1 VSG). Bei nach kantonalem Recht strafbaren Handlungen gelten die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches auch, vorbehältlich ausdrücklich abweichender Bestimmungen (§ 2 StJVG). Innerhalb des durch kantonales Recht vorgegebenen theoretischen Strafrahmens bis zu Fr. 5'000.– bemisst das Gericht die Busse nach den Verhältnissen des Täters so, dass dieser die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist (Art. 106 Abs. 3 StGB). Für die Festsetzung der Bussenhöhe sind primär das Verschulden und sekundär die finanziellen Verhältnisse massgebend. Das Verschulden wird wie bei Verbrechen und Vergehen

- 8 - gemäss Art. 47 StGB bestimmt (Heimgartner, in Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar Strafrecht I, N 20 f. zu Art. 106).

## **E. 6.2**

Konkrete Strafzumessung Das Verschulden des Beschuldigten stufte die Vorinstanz als leicht ein (Urk. 27 S. 9). Der Beschuldigte hielt seine Söhne lediglich von zwei Stunden obligatorischen Unterrichts fern. Es liegt eine einmalige Verletzung der Schulpflicht vor und nicht das regelmässige Fehlen von bestimmten Fächern. Insgesamt ist die objektive Tatschwere im untersten Bereich anzusiedeln. In subjektiver Hinsicht ist dem Beschuldigten vorzuwerfen, dass er vorsätzlich handelte. Der Beschuldigte führte aus, dass er seine Kinder nicht grundsätzlich von anderen Religionen fernhalten wolle. Das Singen von christlichen Liedern in den Räumlichkeiten der Kirche gehe für ihn aber zu weit und die Proben seien dem eigentlichen Weihnachtssingen – von welchem die Kinder dispensiert wurden – gleichzusetzen. Das Motiv des Beschuldigten ist somit weder finanzieller noch egoistischer Natur, sondern basiert auf ideellen Überzeugungen. Diese Motivlage hat sich relativierend auf das Verschulden auszuwirken. Insgesamt ist das Verschulden als sehr leicht zu bewerten. Zu den persönlichen Verhältnissen ist auf das vorinstanzliche Urteil zu verweisen (Urk. 27 S. 8 f.). Der Beschuldigte bestätigte seine finanziellen Verhältnisse im Berufungsverfahren (Urk. 37). Demgemäss erzielt er einen monatlichen Lohn von Fr. 6'300.– inkl. Kinderzulagen, wobei er mit diesem Einkommen für die sechsköpfige Familie aufkommt. Es liegen weder straf erhöhende noch -mindernde Täterkomponenten vor. Der Beschuldigte ist geständig, aber weder einsichtig noch reuig. Dem Verschulden angemessen erscheint insgesamt eine Busse von Fr. 300.–. Das vorinstanzliche Urteil ist damit in Bezug auf die Höhe der ausgefallten Busse entsprechend abzuändern.

- 9 -

## **E. 6.3**

Ersatzfreiheitsstrafe Unter Hinweis auf Art. 106 Abs. 2 StGB und auf den praxisgemässen Umwandlungssatz von Fr. 100.– pro Tag ist die Ersatzfreiheitsstrafe auf 3 Tage festzusetzen. III. Kosten- und Entschädigungsfolgen Ausgangsgemäss sind die Kosten der Untersuchung sowie der gerichtlichen Verfahren beider Instanzen zu drei Fünfteln dem Beschuldigten aufzuerlegen und im Übrigen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Im erstinstanzlichen Verfahren machte der erbetene Verteidiger einen Aufwand von Fr. 2'500.– geltend (Urk. 5 S. 2). Im Berufungsverfahren beantragte er zwar entsprechende Entschädigungsfolgen, bezifferte seinen Aufwand aber nicht. Angesichts der von ihm eingereichten Eingaben ist sein Aufwand insgesamt auf rund Fr. 1'200.– zu schätzen. Dem Beschuldigten ist für das gesamte Verfahren eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 1'500.– (inkl. MwSt.) zuzusprechen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.